

ALLE NUTZER DER SPORTANLAGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tchaikowski-
straße/ Roland-Matthes-
Schwimmhalle

Kontakt
Herr Cizek
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009
E-Mail:
marcus.cizek@erfurt.de

Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt im Kontext der Corona-Eindämmungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

17. Juli 2020

auf Grundlage der weiteren Lockerungen der Corona-Beschränkungen seitens
des Freistaates Thüringen durch die 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie die
1. Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO werden die
Regelungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt
durch die

2. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes

angepasst und die Nutzung ist unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten
Maßnahmen gestattet.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen setzt weiterhin auf einen
verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den immer noch im
notwendigen Maße beschränkten Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten.
Die Gesundheit der Erfurter Bevölkerung allgemein genießt hierbei Vorrang
vor den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten der Mitglieder der Erfurter
Sportvereine.

Das Infektionsschutzkonzept in der Fassung dieser Fortschreibung ist daher
Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen.

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt
mit dem Betreten der Anlage sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden
Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur
Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Verordnungen des Freistaates
Thüringen.

Seite 1 von 15

I. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportanlagen sind die zwischen dem Erfurter Sportbetrieb (ESB) und den nutzenden Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen nach diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften im Sinne des § 3 Abs. 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) in der Fassung vom 07. Juli 2020 sind:

- die Reduzierung von Kontakten,
- der Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste vor Infektionen sowie
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie
- eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs der Benutzer der Sportanlagen erfolgen.

Hierbei sind generell die mittlerweile **allgemein bekannten Corona-Regeln**

- Ausschluss bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn),
- gute Belüftung insbesondere bei geschlossenen Räumen,
- allgemeinen Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand, Husten- und Niesetikette

zwingend zu gewährleisten.

Der § 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO enthält weitere, besondere Infektionsschutzregeln, von denen für die Nutzer der kommunalen Sportanlagen insbesondere die Unterbindung von Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen zu unterbinden sind und deren Einhaltung durch die Mitarbeiter des ESB wie auch die Verantwortlichen der Sportvereine ständig zu überprüfen sowie bei Zuwiderhandlungen hierzu unverzüglich Hausverbote auszusprechen sind.

Die Verantwortlichen der Vereine, insbesondere Vorstände und verantwortliche Übungsleiter werden hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass ihnen im Rahmen ihrer Nutzungen neben dem ESB das Hausrecht für die Sportanlage übertragen ist und bei Bedarf das Recht zur Durchsetzung ggf. unter Einbeziehung der Polizei besteht.

II. Infektionsschutzkonzept

Das Infektionsschutzkonzept des ESB im Sinne des § 5 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem ESB, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden dort eingesehen werden. Wegen der Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle kommunalen Sportanlagen, sofern diese nicht von der Geltung ausgenommen wurden, wird das Konzept gleichermaßen jedem nutzenden Verein übergeben sowie auf jeder Sportanlage zur Vorlage bei Kontrollen hinterlegt.

Die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO werden wie folgt konkretisiert:

a) Verantwortliche Person nach Abs. 2

Die Rolle des Eigentümers obliegt dem Erfurter Sportbetrieb, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch die Werkleitung. Der Erfurter Sportbetrieb ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich (**Verantwortliche Person**).

Gleichermaßen beauftragt der ESB die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Nutzungen zu übernehmen und die für die jeweiligen Nutzungen verantwortlichen Übungsleiter, neben den Mitarbeitern des Erfurter Sportbetriebes, die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen, ggf. Hausverbote auszusprechen (**Beauftragte verantwortliche Personen**). Für die Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein vereinspezifisches Infektionsschutzkonzept, welches mindestens die Angaben gemäß Anlage 1 enthalten muss, notwendig. Dieses ist dem Erfurter Sportbetrieb zuzuleiten und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

b) Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

aa) Sportplatzanlagen

Die Nutzungen in den Sportplatzanlagen erstreckt sich ausschließlich auf die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume und die nötigen Zuwegungen/Flure zu diesen. Die Toiletten sollten generell nur einzeln genutzt werden. Für Nutzung von Umkleieräumen und Duschen wird die Einhaltung des Mindestabstandes als Grundlage der Nutzung vorgeschrieben. Die Sportler sind daher angehalten, nur mit so vielen Personen die betreffenden Räume zu betreten, die eine ständige Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten (z. B. durch Nutzung in Etappen).

bb) Sporthallen (Sportfelder)

Die zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Sporthallenflächen erstrecken sich in der Regel auf:

Einfeldhalle:	15 m x 27 m
Zweifeldhalle:	22 m x 44 m
Dreifeldhalle:	27 m x 45 m

Im Übrigen erstreckt sich die Nutzung analog aa) auf die Zuwegungen zu den Spielfeldern sowie die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen.

cc) sportlich genutzte Nebenhallen und Nebenräume von Sportanlagen zu aa) und bb)

Die Anforderungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO i. V. m. der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung vom 15. Juli 2020 lassen sich mit einem allgemeinen Konzept nicht ohne Anpassungen auf die Spezifika jeder einzelnen Sportanlage sowie sportartenspezifische Besonderheiten übertragen. Für die Nutzung von Nebenräumen und Nebenhallen (z. B. Krafträume, Gymnastikräume und sonstige, nicht genormte sportlich genutzte Räume) gilt daher, dass diese nur in dem Maße genutzt werden dürfen, wie der ESB dies anlagenspezifisch konkretisiert hat. (z. B. durch Vorgaben zur maximalen gleichzeitigen Benutzerzahl). Die Informationen über die Freigabe und Höchstnutzungszahl wird durch Aushang am Zugang zu der jeweiligen Nebenhalle dokumentiert

dd) gedeckte Großsportanlagen (Eishalle, Leichtathletikhalle, Thüringenhalle) sowie Turnzentrum Mittelhäuser Straße

Für die gedeckten Großsportanlagen werden analog cc) gesonderte Festlegungen getroffen und das Infektionsschutzkonzept auf die jeweiligen individuellen Gegebenheiten dieser Sportanlagen angepasst.

c) Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Für sämtliche kommunale Sportanlagen gilt, dass ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung stehen, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung der Nutzung unter Wahrung des Abstandsgebotes in den öffentlichen Verkehrsraum für jede Sportgruppe gewährleisten zu können.

d) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Mit Ausnahme der Großsportanlagen verfügen die gedeckten Sportanlagen in der Regel nicht über eine Ausstattung mit raumluftechnischen Anlagen. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung stehen daher nur die Möglichkeiten der Nutzung von Fenstern, Türen sowie RWA-Klappen zur Verfügung. Weitere Ausführungen unter e).

e) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Wie unter d) bereits benannt, sind für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sportanlagen raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu verwenden.

Darüber hinaus wird durch die Beschränkung der Personenzahl jedem Nutzer eine Mindestfläche von 20m² - in Anlehnung an das Konzept des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes gewährleistet und insofern auch hinsichtlich des Luftverbrauchs ausreichende Volumina je Nutzer zur Verfügung stellt.

Räume, insbesondere sportlich genutzte Nebenräume, in denen eine ausreichende Be- und Entlüftung nicht gewährleistet werden kann, sind von der Nutzung nach diesem Konzept ausgeschlossen.

f) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

Der Mindestabstand von 1,50 m wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- den Nutzern die Aussetzung von Fahrgemeinschaften bzw. die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung dringend angeraten ist,
- die Nutzer sich möglichst kurz an/auf der Sportanlage aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden sollen,
- Duschen und Umkleiden nur in dem Umfang genutzt werden sollen, der eine permanente Gewährleistung des Mindestabstandes ermöglicht,
- die Toilettennutzung möglichst auf Einzelnutzungen beschränkt sein soll,
- die Sportgruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für die Nutzung und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind,
- Übungs- und Wettkampfformen gewählt werden sollen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gewährleistet werden kann, und

- nur bei Sportarten, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden darf.

g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Besucherverkehrs

Die Benutzung kommunaler Sportanlagen bedarf nach § 5 Sportanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt generell der Genehmigung. Folglich befinden sich auf der Sportanlage grundsätzlich nur Personen, die dem jeweiligen Nutzer zuzurechnen sind (Übungsleiter und Sportler). Es handelt sich hierbei nicht um sog. Jedermanns-Plätze, z. B. Bolzplätze, so dass jede Nutzung außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes (Betreten der Sportanlage durch Nicht-Sportvereinsangehörige zu den genehmigten Trainings- bzw. Wettkampfzeiten) ohnehin untersagt ist.

Des Weiteren ist die Nutzung der Sportanlagen für einen Wettkampfbetrieb mit maximal 200 Zuschauern gem. § 22 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO erlaubt. Hierzu bedarf es eines gesonderten und vom Gesundheitsamt zu genehmigenden Infektionsschutzkonzeptes (vgl. Ziff. 8 der Nutzungsregeln des Konzeptes).

h) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 werden durch die Ausführungen unter Ziff. III näher beschrieben.

i) Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Für die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes gelten die Vorgaben des Basiskonzeptes für zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Corona-Pandemie der Landeshauptstadt Erfurt sowie die hierzu durch die Werkleitung erlassenen spezifischen Maßnahmen für die Mitarbeiter auf/in Sportanlagen des ESB-Infektionsschutzkonzeptes (separates Konzept).

III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (Nutzungsbedingungen)

Die Nutzungsbedingungen orientieren sich hierbei an den vom DOSB aufgestellten "10 Leitplanken des DOSB" sowie dem auf der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (Umlaufbeschluss 3/2020 vom 28. April 2020) beschlossenen Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes, des Konzeptes des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes sowie den mit der Änderung der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO erlassenen weiteren Lockerungen zu den vorgenannten Konzeptionen.

1. Distanzregeln einhalten



Auf der Sportanlage gelten die gleichen Distanzregeln, wie sie generell gelten. Daher ist während des gesamten Aufenthaltes auf der Sportanlage wo immer möglich und zumutbar ein ausreichend großer Personenabstand zu gewährleisten (1,5 m, besser 2,0 m). Hierzu sollten die Übungs- und Wettkampfformen entsprechend angepasst werden.

In Abhängigkeit der sportlichen Übungen, z. B. bei schnellem Laufen, Rad oder Inline-Skates fahren, muss der Abstand **ggf. noch größer** gewählt werden, insbesondere beim "Windschatten"-Fahren.

2. Körperkontakte sollen unterbleiben



Die sportlichen Nutzungen sollen möglichst kontaktfrei durchgeführt werden, hierauf sollten die Übungs- und Wettkampfformen angepasst werden. Nur bei Sportarten, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, darf von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO abgewichen werden.

Sofern im Einzelfall Hilfestellungen durch die verantwortlichen Übungsleiter gegeben werden müssen, soll zumindest der Trainer hierbei mit Mund-Nase-Schutz arbeiten.

Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale sowie „Handshake“ ist zu verzichten.

3. Hygieneregeln einhalten



Beim Betreten der Sportanlage müssen die vorhandenen Möglichkeiten der Hand-Desinfektion durch alle Benutzer in Anspruch genommen werden. Der Erfurter Sportbetrieb stellt hierfür auf allen Sportanlagen entsprechende Spender zur Verfügung. Im Interesse aller Sportler haben diese jedoch auch nach der Benutzung auf der Sportanlage zu verbleiben.

Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten.

Vor der Nutzung von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist jeder Sportler gehalten, die Kontaktflächen mit Desinfektionsmaterial zu behandeln. Hand-Kontaktflächen sind ebenfalls vor der Nutzung zu reinigen. Unmittelbare Körperkontakte mit Sportflächen (z. B. beim Liegen auf dem Boden) sind aus hygienischen Gründen durch die Unterlage einer persönlichen Matte, eines Handtuches oder einer anderen geeigneten Abdeckung auszuschließen.

Sitzgelegenheiten auf den Sportanlagen sollten jeweils immer nur von einer Person genutzt werden (soweit es sich nicht um Angehörige des eigenen Hausstandes handelt) und sind – sofern transportabel – mit dem Mindestabstand zu positionieren. Bei unmittelbarem Hautkontakt des Sportlers mit der Sitzgelegenheit ist ein großes eigenes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

4. Gemeinschaftsräume nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen nutzbar



Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie sonstige nicht sportliche Nutzungen sind nur nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen möglich.

Das heißt, dass z. B. Vereinsversammlungen usw. unter Beachtung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zulässig sind. Es gilt allerdings weiterhin das Abstandsgebot. Gemeinschaftsräume sollten daher mit maximal so vielen Personen genutzt werden, dass jeder Person 4 m²

individuelle Bewegungsfläche zur Verfügung stehen. Bei Verringerung der Bewegungsfläche ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden.

Voraussetzung für die Genehmigung von nicht sportlichen Nutzungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist ein vom Nutzer für die Veranstaltung zu erstellendes Infektionsschutzkonzept gem. § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt mind. 48 Stunden vor der Veranstaltung, sofern mehr als 30 Personen in geschlossenen Räumen bzw. mehr als 75 Personen unter freiem Himmel zu nicht öffentlichen Vereinsversammlungen zusammen kommen.

5. Mindestabstand in Umkleieräumen und Nassbereichen



Die Umkleidekabinen sowie die Nassbereiche dürfen ausschließlich in dem Maße genutzt werden, das eine Gewährleistung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet.

Es wird weiterhin allen Sportlern empfohlen, bereits in Sportkleidung die Sportanlage bei Beginn zu betreten und nach der Nutzung wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschl. Duschen sollten durch die Sporttreibenden möglichst zu Hause vorgenommen.

6. Toiletten möglichst nur einzeln benutzen



Auch für die Toiletten gilt, dass diese während des Trainings bzw. der Wettkämpfe möglichst gar nicht genutzt werden sollten. Sollte die Nutzung der Toiletten dennoch unumgänglich sein, so sind Toilettenanlagen möglichst nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die unter Ziff. 3 genannten Hygieneregeln zu beachten.

7. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Im Interesse der Wahrung von Abständen zu Sportkameraden und deren Angehörigen sollte die An- und Abfahrt von den Sportanlagen möglichst für jeden Sportler individuell erfolgen. Sollten Fahrgemeinschaften dennoch unumgänglich sein, sollten auf maximale Abstände und die Verwendung des Mund-Nase-Schutzes mindestens für die Beifahrer geachtet werden.

8. Wettkämpfe mit Zuschauern möglich



Sportveranstaltungen/ Wettkämpfe sind gemäß ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO mit maximal 200 Personen erlaubt. Hierfür muss der Veranstalter (Sportverein) ein Infektionsschutzkonzept erarbeiten, welches vom zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigen ist. Vom zuständigen Gesundheitsamt kann unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten auch eine höhere Zuschauerzahl zugelassen werden. Teilnehmende und Mitwirkende sind keine Zuschauer.

Für die Trainingsnutzungen gilt weiterhin der Grundsatz, dass sich außer den Sportlern und Übungsleitern keine weiteren Personen (z. B. Eltern) auf der Sportanlage aufhalten sollen.

9. Trainingsgruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden



Eine Nutzung der Sportanlagen ist weiterhin nur zulässig, sofern die Größe der Trainingsgruppe ausreichend Platz für jeden Sportler gewährleistet und für den Übungsleiter insbesondere im Nachwuchssport die Durchsetzung der geltenden Regelungen überhaupt handhabbar ist. Aus diesem Grund wird generell die Verkleinerung der Trainingsgruppen empfohlen.

Darüber hinaus sollte die Zusammensetzung der (Klein-)Trainingsgruppen möglichst konstant beibehalten werden, um auch hier mögliche Infektionsketten "abzuschneiden".

Für gedeckte Sportanlagen (insbesondere Sporthallen) gilt eine max. Trainingsgruppengröße bzw. maximale Anzahl gleichzeitiger Nutzer gem. Übersicht - Maximale Nutzeranzahlen je gedeckter Sportanlage (Anlage 2 zu diesem Konzept). Maßstab für die Bemessung der Anzahl gleichzeitiger Nutzer ist der im Konzept des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes vom 13.05.2020, d. h. 20 m² je Nutzer. Für die Sondersportanlagen Leichtathletikhalle, Eissportzentrum und Radrennbahn behält sich der ESB anlagenspezifische Regelungen vor.

Zur Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten der Sportanlagen bzw. Wechsel der Trainingsgruppen ist weiterhin zu beachten, dass der Aufenthalt der Sportler auf der Sportanlage auf ein Minimum reduziert wird. Dazu sollten die Sportler möglichst erst unmittelbar vor Beginn des Trainings die Sportanlage betreten und unverzüglich nach der Benutzung wieder verlassen.

Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Trainingszeiten jeweils 5 Minuten später beim Beginn und 5 Minuten eher beim Ende der Trainingseinheit als im Nutzungsvertrag genannt (Puffer- bzw. Wechselzeit).

Darüber hinaus ist ausreichend Abstand zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu gewährleisten, um unmittelbare Kontakte zwischen diesen auszuschließen. Der Erfurter Sportbetrieb behält sich hierfür vor, die Trainingszeiten der Vereine bei Bedarf zu kürzen.

10. Krankheitssymptome



Bei Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportanlagen untersagt. Sportler sollten generell nicht mit Erkrankungen trainieren, daher gilt dies unter Corona-Bedingungen nicht minder.

11. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen



Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob z. B. besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte hierzu medizinische Expertise eingeholt werden.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen kann keine besonderen Maßnahmen für Angehörige von Risikogruppen gewährleisten, die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. dem betroffenen Sportler.

12. Risiken in allen Bereichen minimieren



Der Umgang mit dem Sportanlagenbetrieb unter Corona-Bedingungen erfordert ein besonderes Miteinander vom ESB und den Sportvereinen unter Einbeziehung deren Sportler. Sofern Anpassungen dieses Konzeptes für erforderlich erachtet werden oder ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen gesehen werden, verpflichten sich die Parteien, sich hierzu unverzüglich auszutauschen.

13. Nachweis der teilnehmenden Personen



Zum Zweck der Ermittlung von Infektionsketten und Kontaktpersonen ist für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie andere Zusammenkünfte mehrerer Personen in geschlossenen Räumen eine Teilnehmer- beziehungsweise Anwesenheitsliste zu führen.

Betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. § 23 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten und dürfen
5. ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig.

Wird der verantwortlichen Person bekannt, dass ein Sportler mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert ist, ist dieser Umstand umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Die Unterlagen verbleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen allein beim Verein, die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung obliegt allein dem Sportverein.

14. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen



Der Erfurter Sportbetrieb kann als Betreiber keine sportartenspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in der Landeshauptstadt Erfurt betriebenen Sportarten erlassen.

Gleichwohl haben bereits zahlreiche Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind daher verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen.

15. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen



Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regeln durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes nicht ahnden bzw. die Verantwortlichen der Vereine die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwider handeln.

16. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme



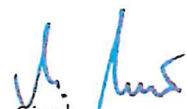
Die Nutzung der Sportanlagen unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportanlagen und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportanlage nutzen. Wir bitten die betroffenen Vereine, sich hier untereinander abzustimmen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet und im Interesse aller übrigen Nutzer auch und gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb im Einklang mit dem notwendigen Infektionsschutz überhaupt stattfinden.

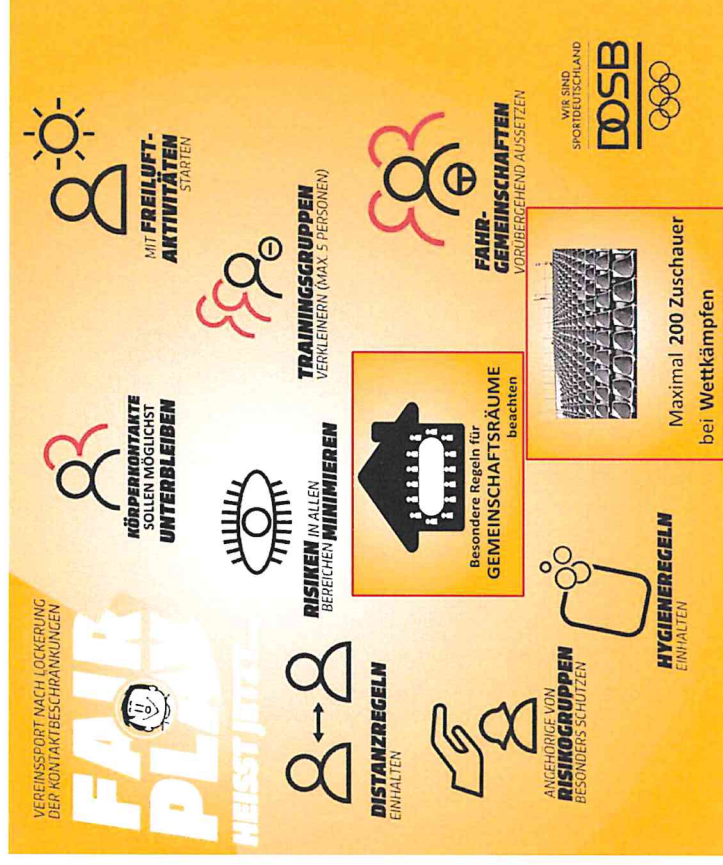
Bitte bedenken Sie, dass wir mit den jüngsten Lockerungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 1. Verordnung zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO einen weiteren Schritt der Rückkehr in einen regulären Sportbetrieb machen können. Es wäre schade, wenn Sie sich selbst diesen positiven Trend zunichtemachen, weil Sie die Regeln des Konzeptes nicht mehr für erforderlich erachten.

Mit freundlichen Grüßen


Batschkus
Sportdirektor


Cizek
Verwaltungsdirektor

BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER SPORTANLAGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT gemäß Konzept zur Gewährleistung der Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (2. Infektionsschutzkonzept - Fortschreibung)



Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO für die Nutzung kommunaler Erfurter Sportanlagen



Verein

Name

Anschrift

Der vorgenannte Verein, vertreten durch den Vorstand, benennt für seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Erfurter Sportanlagen folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (vereinsbezogenes Infektionsschutzkonzept):

- ☒ Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Maßnahmen der 2. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes des Erfurter Sportbetriebes (ISK-ESB, abrufbar im Internet unter <https://erfurter-sportbetrieb.de/wp-content/uploads/2020/05/Infektionsschutzkonzept.pdf>) bei der Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.
- ☐ Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen seitens des Vereins nicht.
- ☐ Der Verein erklärt nach Maßgabe dieses vereinsbezogenen Konzeptes folgende, über die Bestimmungen des ISK-ESB hinausgehenden Maßnahmen im Sinne der §§ 3-5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO für sich und seine Mitglieder verbindlich (ggf. als Anlage beifügen):
- ☒ Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem Infektionsschutzkonzept und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage des Vereins sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen zu können (Verantwortliche Personen)*:

* Es ist sicherzustellen, dass jeweils mind. eine der genannten Verantwortlichen Personen beim Trainingsbetrieb des Vereins zugegen ist.

Das "Vereinsspezifische Infektionsschutzkonzept zur Nutzung der Erfurter Sportanlagen" ist dem dem Erfurter Sportbetrieb vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

Erfurt,

rechtsverbindliche Unterschrift/en
Vorstand nach § 26 BGB

(Stempel)

Anlage 2 Übersicht - Maximale Nutzerzahlen je gedeckter Sportanlage

	Größe	maximale Personenanzahl	
Schulsporthallen Grundschulen			
Grundschule 6 "Bechsteinschule"	290 m²	14	
Grundschule 7 "Moritzschule"	312 m²	15	
Grundschule 8 "Jacob und Wilhelm Grimm"	648 m²	32	
Grundschule 17 "Barfußerschule"	97 m²	4	
Grundschule 20 "Gisperlebenser Schule"	360 m²	18	
Grundschule 21 "Thomas Müntzer"	288 m²	14	
Grundschule 22 "Riethschule"	288 m²	14	
Grundschule 25 "Astrid Lindgren Schule"	648 m²	32	
Grundschule 29 "Puschkinschule"	648 m²	32	
Grundschule 30 "Am Steigerwald"	195 m²	9	
Grundschule 34 "Am Wlesenhügel"	648 m²	32	
Grundschule Vieselbach	171 m²	8	
Schulsporthallen Regelschulen			
Regelschule 1 "Thomas Mann"	648 m²	32	
Regelschule 3 "Kolpingschule" - Halle	648 m²	32	
Regelschule 5 "Otto Lilienthal"	1.082 m²	32	
Regelschule 8 "Friedrich Ebert"	450 m²	22	
Regelschule 23 "An der Geraue"	616 m²	32	
Schulsporthallen Gemeinschaftsschulen			
Gemeinschaftsschule 1 "Friedrich Schiller"	648 m²	32	
Gemeinschaftsschule 2 "Am Roten Berg"	648 m²	32	
Gemeinschaftsschule 3 "Jenaplanschule Erfurt" ST Nettelbeckufer	275 m²	13	
Gemeinschaftsschule 4 "Am Großen Herrenberg"	648 m²	32	
Gemeinschaftsschule 5 "Am Urbach"	551 m²	27	
Gemeinschaftsschule 6 "Steigerblick"	450 m²	22	
Gemeinschaftsschule 7 Kerspleben	295 m²	14	
Schulsporthallen Gymnasien / Gesamtschulen			
Gymnasium 3 "Johann Gutenberg"	681 m²	32	
Gymnasium 4 "Heinrich Hertz"	648 m²	32	
Gymnasium 5 "Heinrich Mann"	300 m²	15	
Gymnasium 6 "Königin Luise"	300 m²	15	
Integrierte Gesamtschule	648 m²	32	
Kooperative Gesamtschule	279 m²	13	
Schulsporthallen Förderzentren			
Förderzentrum 1 "Schule am Andreasried"	405 m²	20	
Förderzentrum 2 "Schule am Südpark" - Hören	139 m²	6	
Förderzentrum 5 "Emil Kannegießer" - Nord	1.008 m²	32	
Förderzentrum 8 "Schule am Zoopark"	288 m²	14	
Schulsporthallen Berufsbildende Schulen			
SBBS 1 - Schulteil Gisperleben	648 m²	32	
SBBS 1a - Bukarester Straße	1.008 m²	32	
SBBS 3 "Ludwig Erhard Schule"	240 m²	12	
SBBS 4 "Andreas Gordon"	385 m²	19	
SBBS 4a - Schulteil Müfflingstraße	558 m²	27	
SBBS 6 "Marie Elise Kayser"	269 m²	13	
SBBS 7 "Walter Gropius"	1.279 m²	36	12 Personen pro Feld
Sportanlagen Erfurter Sportbetrieb			
Sporthallen, Sportobjekte & Sporträume			
Sporthalle Albert-Einstein-Straße	450 m²	21	
Sporthalle Am Flughafen	429 m²	20	
Sporthalle Marbach	405 m²	19	
Sporthalle Mittelhausen	200 m²	9	
Sporthalle Stotternheim	234 m²	11	
Sporthalle Töttelstädt	408 m²	19	
Sportobjekt Am Flughafen Boxsportraum	198 m²	6	
Sportobjekt Am Flughafen Kampfsportraum	46 m²	3	
Sportobjekt Johannesplatz Gymnastikraum	90 m²	4	
Sportobjekt Salomonsborn Gymnastikraum	120 m²	4	
Schützenhaus Stotternheim Schießstand OG	91 m²	4	
Schützenhaus Stotternheim Schießstand EG	105 m²	4	
Judohalle Stotternheim	150 m²	4	
Judohalle Wiesenhügel	600 m²	18	
Turnzentrum Thüringen	728 m²	30	
Thüringenhalle			
Sportfläche		14	
Bühne	160 m²	8	
Boxen	300 m²	12	
Kraftraum	50 m²	4	
Klettern	180 m²	5	
Riethsporthalle			
Dreifelderhalle	1.422 m²	42	14 Personen pro Feld
Gymnastikraum	120 m²	6	

Kegelbahn	pro Bahn	1
Kegelbahn Vorraum		4
Kraftraum	120 m²	6
Geräteturnraum	180 m²	9
Reitsporthalle Waltersleben		
Reitsportanlage Waltersleben Reithalle	800 m²	11
Reitsportanlage Waltersleben Tribüne	75 m²	8
Kegelbahnen		
Hochheim Kegelbahn	pro Bahn	1
Hochheim Kegelbahn Vorraum	20 m²	2
Möbisburg Kegelbahn	pro Bahn	1
Möbisburg Kegelbahn Vorraum	20 m²	2
Stotternheim Kegelbahn	pro Bahn	1
Stotternheim Kegelbahn Vorraum	35 m²	2
Töttelstädt Kegelbahn	pro Bahn	1
Töttelstädt Kegelbahn Vorraum	23,3 m²	2
Schach		
Gebäude Nettelbeckufer Großer Saal	100 m²	10
Gebäude Nettelbeckufer Trainingsräume	1 und 2	je 3
Gebäude Wustrower-Weg Raum 1	48 m²	10
Gebäude Wustrower-Weg Raum 2	23 m²	5
Sporthalle Bischleben	288 m²	14